

Bescheinigung gemäß § 54 GmbHG

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag der

**Serrahner Diakoniewerk gemeinnützige GmbH**  
mit Sitz in Serrahn

geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner  
Urkunde zur Urkundenrolle 251/2019 am 12.02.2019  
gefassten Beschluss über die Änderung des  
Gesellschaftsvertrages und den unveränderten  
Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister  
eingereichten vollständigen Wortlaut des  
Gesellschaftsvertrages überein.

Schwerin, 20.02.2019

  
Biermann-Ratjen  
Notar



# Gesellschaftsvertrag der Serrahner Diakoniewerk gemeinnützige GmbH

## Präambel

Die Gesellschaft beruht auf dem Erlösungshandeln von Jesus Christus sowie auf Seinem Auftrag, diese Erlösungsbotschaft allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen. Sie geht bei der Ausübung ihrer Aufgaben davon aus, dass der Wert und die Würde des Menschen sich nicht auf seine Leistungen, sondern auf seine von Gott in Jesus Christus so angenommene Persönlichkeit gründen, und dass der Mensch diese Würde nicht durch körperliche, geistige oder seelische Gebrechen oder durch – wie auch immer geartete Handlungen - verlieren kann. Die Hilfen orientieren auf das Heilwerden der ganzen Person. Zugang zu den Hilfen sollen alle Menschen haben, die diese Ausrichtung der Hilfen akzeptieren.

Die Gesellschaft soll – unter Beachtung von Gesetz und Recht – Mitarbeiter beschäftigen, für die das Evangelium von Jesus Christus die Lebensgrundlage bildet und die dieses Evangelium in Wort und Tat bezeugen. Insbesondere wird diese persönliche Haltung von der Geschäftsführung sowie Mitarbeitern in Leitungsfunktionen und im betreuenden Kontakt mit Patienten und Hilfenutzern gefordert.

Alle Mitarbeiter der Gesellschaft sind dem diakonischen Auftrag verpflichtet. Sie sollen die Voraussetzungen der Richtlinie des Diakonischen Werks der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. auf Grundlage der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und nach Art. 9 Buchst. b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD – Loyalitätsrichtlinie – in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

## § 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet: Serrahner Diakoniewerk gemeinnützige GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Serrahn.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist ihr mildtätiges Handeln durch therapeutische Hilfen für Menschen mit Abhängigkeitserkrankungen und Drogenmissbrauch als Dienst der christlichen Nächstenliebe. Dazu gehören auch die Gefangenenfürsorge und die Begleitung und Förderung von Straftentlassenen, sowie die Fürsorge für Menschen, die in unterschiedlichen Lebenslagen körperliche oder psychische Hilfe benötigen.

(2) Weiterhin fördert die Gesellschaft die folgenden Zwecke:

- a. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- c. die Förderung der Kunst und Kultur,
- d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, Entwicklungshilfe insbesondere in Osteuropa,
- e. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Diensten

- a. zur ambulanten und stationären Suchtkrankenhilfe,
- b. zur klinischen Rehabilitation für suchtkranke Menschen und vergleichbarer Hilfsangebote,

- c. zur Nachsorge für suchtkranke Menschen,
- d. zur Begleitung von Menschen in besonderen sozialen oder suchtspezifischen Schwierigkeiten,
- e. für das betreute Wohnen,
- f. für die Bildung von Wohngemeinschaften,
- g. für Beratungsstellen,
- h. für Freizeit- und Tagungsstätten und
- i. für einen osteuropäischen Arbeitszweig, unter anderem in der Ukraine.

Die Gesellschafterversammlung kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen des Gesellschaftszwecks beschließen.

(4) Die Gesellschaft erbringt ihre Hilfen im Rahmen der deutschen Sozialgesetzgebung und setzt die verbindlichen Regelungen der entsprechenden Leistungsträger um. Darüber hinaus erbringt sie im Einzelfall auch notwendige Hilfen, für die es keine geregelte Finanzierung gibt.

(5) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung ihres Zweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann sie sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

(6) Die Gesellschaft wird die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk Mecklenburg- Vorpommern e.V. beantragen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden.

(3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Diese Beschränkung gilt nicht für Ausschüttungen im Rahmen der Vorschrift des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung an Gesellschafter, die im Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Vornahme der Gewinnausschüttung als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile**

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro).

(2) Hierauf übernehmen:

1. Evangelische Suchtkrankenhilfe Mecklenburg-Vorpommern gGmbH (ESM) den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 in Höhe von 400.000 EUR,
2. Diakonisches Zentrum Serrahn e.V. (DZS) den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 in Höhe von 75.000 EUR,
3. Diakonieverein Güstrow e.V. den Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 3 in Höhe von 25.000 EUR.

(3) Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in der vorgenannten Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar einzuzahlen.

(4) Die Teilung und die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedürfen der notariell beurkundeten Erklärung des betreffenden Gesellschafters, jedoch keiner Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschafterversammlung.

(5) Hält ein Gesellschafter mehrere Geschäftsanteile, ist aus diesen eine unterschiedliche Ausübung der Stimmrechte nicht zulässig.

(6) Kommt es zu Veränderungen in der Person eines Gesellschafters oder dem Umfang seiner Beteiligungen, an denen ein Notar nicht mitgewirkt hat, besteht eine Verpflichtung des betroffenen Gesellschafters, dies der Geschäftsführung mitzuteilen und hierüber qualifizierte Nachweise zu erbringen (z. B. öffentlich beglaubigte Urkunden oder beglaubigte Registerauszüge).

Die Geschäftsführer sind berechtigt, bis zu deren Vorlage die Änderung der Gesellschafterliste zu verweigern.

(7) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

#### **§ 5 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich unbegrenzt.

(3) Jeder Gesellschafter kann der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Kündigungserklärung vor Fristablauf durch eingeschriebenen Brief an alle anderen Gesellschafter unter der dem kündigenden Gesellschafter zuletzt bekannt gegebenen Anschrift übersandt wird. Maßgeblich ist das Datum der Aufgabe zur Post. Die übrigen Gesellschafter können sich der Kündigung innerhalb von drei Monaten in gleicher Form anschließen. Machen alle Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, ist die Gesellschaft

aufgelöst.

(5) Der Gesellschafter scheidet unter den Voraussetzungen der vorstehenden Absätze am Tage der ausgesprochenen Kündigung aus.

## **§ 6 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung und
- b) die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7 Geschäftsführung, Vertretung**

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch durch Beschluss Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Jeder Geschäftsführer ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft können die Gesellschaftervertreter jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer/die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.

(3) Durch Gesellschafterbeschluss können jederzeit bestimmte Geschäftsführermaßnahmen, insbesondere die Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und -handlungen, von der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig gemacht werden.

(4) Dies gilt auch für Liquidatoren.

## **§ 8 Form und Frist der Einberufung der Gesellschafterversammlung**

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen getroffen.

(2) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Im Einvernehmen aller kann die Gesellschafterversammlung jederzeit an jedem beliebigen Ort stattfinden.

(3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat schriftlich an sämtliche Gesellschafter mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zu erfolgen. Soweit die Ladung nicht persönlich übergeben wird, beginnt der Lauf der Frist mit dem Tage der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.

(4) Die Einladung hat Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung zu enthalten. Über Punkte, die nicht in dieser vorgesehenen Tagesordnung enthalten sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Behandlung der betreffenden Punkte einverstanden sind.

(5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung unter Angabe von Gründen es verlangt. Die Einberufung erfolgt dann innerhalb eines Monats schriftlich durch die Geschäftsführung.

### **§ 9 Durchführung und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch eine zu Beginn jeder Versammlung durch die anwesenden Gesellschafter zu bestimmende Person geleitet.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens drei Viertel des stimmberechtigten Kapitals anwesend oder vertreten sind. Andernfalls ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die für die Gegenstände der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung, in der sich die Beschlussunfähigkeit ergeben hat, ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(3) Je 1.00 EUR eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.

(4) Soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nicht anders vorgesehen ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Gesellschafter. Stimmenthaltungen bleiben danach unbeachtet.

(5) Die Änderung des Gesellschaftszweckes und die Erhöhung des Stammkapitals ist nur in der gesetzlich vorgesehenen Form zulässig. Gleiches gilt für die Aufnahme eines neuen Arbeitszweiges bzw. die Auflösung eines Arbeitszweiges.

(6) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse auch schriftlich (Umlaufverfahren), telegrafisch oder per Telefax gefasst werden. Die Beschlussfassung auf andere elektronische Weise ist möglich, sofern nicht zwingend die schriftliche Form vorgeschrieben ist. Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft unverzüglich schriftlich von dem Ergebnis der Abstimmung zu unterrichten.

(7) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen die Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Zustimmungspflicht der Gesellschafterversammlung obliegen die nachfolgenden Geschäfte:

- a) Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern
- b) Abschluss und Beendigung von Chefarztverträgen
- c) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- d) die Aufnahme von Krediten, mit Ausnahme von Lieferantendarlehen über 25.000 Euro
- e) die Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- f) die Errichtung von Zweigniederlassungen
- g) der Erwerb oder die Veräußerung von Beteiligungen
- h) der jährliche Wirtschafts- und Investitionsplan
- i) Sonstige Investitionen, die im Einzelfall außerhalb des Investitionsplanes liegen und einen Betrag von 25.000 EUR überschreiten
- j) die Vermietung oder Verpachtung von betrieblichen Immobilien.

- k) die Erteilung und der Entzug von Prokura
- l) die Einziehung von Geschäftsanteilen
- m) Wahl der Abschlussprüfer

Die Gesellschafterversammlung kann weitere Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen dem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte hinzufügen oder auch streichen.

(8) Über jede Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den Geschäftsführern zu unterzeichnen und bei den Unterlagen der Gesellschaft aufzubewahren ist. Die Gesellschafter erhalten je eine Abschrift. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls schriftlich Einspruch erhoben wird. Der Zugang gilt mit dem übernächsten Werktag, der auf den Absendungstag folgt, als erfolgt, wenn nicht ein tatsächlicher späterer Zugang nachgewiesen wird.

#### **§ 10 Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss unter Beachtung handelsrechtlicher Bestimmungen aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

#### **§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile**

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich (§ 9 Abs. 4).

Die übrigen Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis zum eingezahlten Stammkapital.

(2) Ein Gesellschafter, der seinen Geschäftsanteil zu veräußern beabsichtigt, ist verpflichtet, ihn zuvor den anderen Gesellschaftern in notarieller Form zum Erwerb anzubieten. Diese können das Angebot innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital annehmen.

Soweit ein Erwerbsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht, nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht gebrauch macht, steht es binnen einer Ausschlussfrist von einem weiteren Monat den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital zu, den/ die Geschäftsanteile zu erwerben. Die Ausschlussfrist beginnt mit Ablauf der vorangegangenen Ausschlussfrist für das Vorkaufsrecht bzw. mit Bekanntgabe der Nichtausübung des Vorkaufsrechtes durch den Gesellschafter.

#### **§ 12 Auflösung der Gesellschaft**

(1) Bei Auflösung oder der Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis der eingezahlten Kapitalanteile, die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 des Gesellschaftsvertrages zu verwenden haben.

(2) Zu Liquidatoren werden - vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung - die Geschäftsführer bestellt.

### § 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 14 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung eines Geschäftsanteils ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ohne Weiteres zulässig.

(2) Die Einziehung eines Geschäftsanteils kann ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters auf Beschluss der Gesellschafterversammlung durch Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter erfolgen:

1. Wenn der Gesellschafter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder seiner Ablehnung mangels Masse, und zwar unabhängig von der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses.
2. Bei Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil des Gesellschafters, es sei denn, dass diese innerhalb von 60 Tagen aufgehoben worden ist oder durch einen Steuergläubiger erfolgt.
3. Bei Kündigung des Gesellschafters.
4. Zum Zwecke des Ausschlusses des Gesellschafters, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, d. h. wenn der Gesellschafter durch sein Verhalten Gesellschaftsinteressen empfindlich schädigt, insbesondere, in dem er sich nicht an die in der Präambel bekannten Grundsätze in seinem Handeln hält oder wenn aufgrund seines Verhaltens den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit ihm nicht zugemutet werden kann.

Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines der Mitgesellschafter vorliegt.

(3) Statt der Einziehung des Geschäftsanteils kann die Gesellschafterversammlung in den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließen, dass der Gesellschafter seine Geschäftsanteile an einen anderen Gesellschafter oder einen durch die Gesellschafterversammlung zu benennenden Dritten abtritt. Einziehung und Abtretung erfolgen (schuldrechtlich) zum Ablauf des Tages der Beschlussfassung.

(4) Der betroffene Gesellschafter hat bei Beschlüssen nach den Absätzen 2 und 3 kein Stimmrecht. Der Beschluss ist mit allen übrigen Gesellschaftern einstimmig zu fassen.

(5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält die in § 15 bestimmte Abfindung.

(6) Eingezogene Stammeinlagen können - soweit gesetzlich zulässig - durch Gesellschafterbeschluss neu gebildet werden.

(7) Die Einziehung und damit der Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft wird am Tage der Beschlussfassung über die Einziehung wirksam, unabhängig davon, ob die Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter gezahlt ist.

#### **§15 Abfindung**

Aufgrund der Gemeinnützigkeit der Gesellschaft erhalten ausscheidende Gesellschafter keine Abfindung, sondern nur die in § 3 (4) bezeichneten Einlagen.

#### **§ 16 Wettbewerbsverbot**

Im Übrigen unterliegen die Gesellschafter keinem Wettbewerbsverbot. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen.

#### **§ 17 Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung, Anmeldung, Eintragung und Bekanntmachung bis zum Höchstbetrag von 5.000 EUR.

Sämtliche Kosten künftiger Kapitalerhöhungen einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen der Gesellschafter trägt ebenfalls die Gesellschaft.

#### **§ 18 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so soll das die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Gesellschafter sind verpflichtet, zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn die Satzung eine Lücke aufweisen sollte.

(2) Sofern in diesem Vertrag bei der Bezeichnung von Personen nur die maskuline oder feminine Form gewählt wird, ist jeweils auch das andere Geschlecht gemeint.

(3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen daher der Schriftform, soweit sie nicht gesetzlich an eine qualifiziertere Form, etwa notarielle Beurkundung, gebunden sind.

Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.